

Ski-Club Benningen e.V.

Satzung



1

Satzung

Des Vereins Ski-Club Benningen e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Verbandsmitgliedschaft
- § 5 Zweckbindung
- § 6 Vereinsmittel
- § 7 Vergütungen
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Vereinsvorstand
- § 13 Strafbestimmungen
- § 14 Auflösung des Vereins

2

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Ski-Club Benningen e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach am Neckar eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Benningen am Neckar, Kreis Ludwigsburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Ski-Club Benningen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports sowie die Wahrung der sportlichen Belange innerhalb des Württembergischen Landessportbundes, des Schwäbischen Skiverbandes, sowie des Deutschen Skiverbandes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Verbindung mit der Durchführung von Skikursen, Ski- und Bergtouren, Jugendlagern und Trainingsprogrammen.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind **Blau-Weiß**.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.

Neuer Absatz 2 des §4 (Beschluss WLSB vom 16.April 1961)

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Zweckbindung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 7 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Einführung einer Ehrenamtszuschale (EAP)

Der Schatzmeisters (Hauptkassier) und der Hüttenwart (Übernachtung) können auf Antrag eine EAP im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG erhalten.

Der Betrag wird jährlich von der HV, auf Vorschlag des Vorstandes, neu festgesetzt und ist jährlich neu von den Amtsträgern zu beantragen.

4**§ 8 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14-jährigen Vereinsmitglieder sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, deren der Verein selbst als Mitglied angehört.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

5.2.1 Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr im Rückstand gekommen ist.

5.2.2 Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem Verein als Mitglied angehört.

5.2.3 Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

5

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Vereinssitz haben, können auf Antrag von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einem halben Jahr nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 11 Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den erscheinenden Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter jedem Mitglied zugänglicher Weise.

2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
 2. Bericht der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Anträge,
 5. Neuwahlen,
 6. Verschiedenes.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein, verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der

Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden (Verwaltung)
 2. dem 1. Stellvertreter (Sportaufgaben)
 3. dem 2. Stellvertreter (Technik)
 4. dem Kassier

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Jugendleiter
2. dem Sportwart
3. der Frauenwartin
4. dem Skischulleiter
5. den 2 Kassenprüfern
6. Und weitere, den jeweiligen Verhältnissen angepassten, von der Hauptversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstand- oder Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden

ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

6. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigt. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen, gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

8

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach einem halben Jahr nochmals eine Hauptversammlung einberufen werden, die mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an:

1. die Gemeindeverwaltung Benningen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, oder
2. an den Württembergischen Landessportbund, welcher es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §2 zu verwenden hat, zu übertragen.

Benningen am Neckar, 16.Mai 2014

Gez. Heidrun Beck

nicht besetzt

gez. Uwe Meixner

1. Vorsitzende

1. Stellvertreter

2. Stellvertreter

Die Satzung wurde auf Grund des Beschlusses in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Mai 2014 festgestellt.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Satzung tritt die bisherige Satzung vom 6. Juni 2002 außer Kraft.